

G 3378



www.drb-nrw.de

26. Jahrgang Januar 2005

AUSGABE

1

INHALT

Grußworte	2
Aus der Vorstandarbeit	4
Personalbedarfsberechnung bei der StA	4
DRB-Menschenrechtstag	8
Zur Lage der Justiz	10
Aus dem Hauptausschuss	11
Justizmodell in OstWestfalenLippe	13
Betreu-Tex	14
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	15

Nils (5 Jahre) zu der Torte:
(Sag mal Kleiner, kannst Du erkennen,
was das ist?)

Moment. Ach so! Da hat wohl einer
Geburtstag.

Das ist im Keller. Überall ist es dunkel.
Das einzige Licht kommt von den Kerzen.
Sonst ist da alles finster. Haben die da
keine Angst? Vielleicht ist da noch ein Licht
hinter dem Kuchen? Ja! Da ist es hell!
(Das ist eine Geburtstagstorte für eine
Zeitung; die wird 25 Jahre alt.)

Eine Zeitung kann nicht Geburtstag haben.
Die wird nicht geboren. Tiere werden
geboren, und Menschen. Der Kuchen ist
für die Arbeiter bei der Zeitung.
Mir gefällt es gut. Ist die Torte mit Sahne?

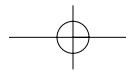
RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

DEUTSCHER RICHTERBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN



Jubiläum



Liebe Leserinnen und Leser

RiStA ist gerade fünfundzwanzig Jahre alt geworden; ein Anlass für die Redaktion, sich wieder einmal zu Wort zu melden, zurück zu blicken und zu danken. Deshalb beinhaltet dieses Heft ein wenig Reminiscenz, ein bisschen Wehmut und viel Hoffnung. Reden wir über Hoffnung:



Trotz Internet und E-Mail-Anschluss existiert diese Zeitschrift – und prosperiert! Wenn man vergleicht, haben wir vor zehn/fünfzehn Jahren 12 Seiten je Heft gedruckt und heute sind es in der Regel sechzehn, nicht selten auch mal zwanzig – wie bei Heft 5/2004 – oder mehr. RiStA wird verteilt an alle Richterinnen und Staatsanwält(e)innen in NRW ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft im Deutschen Richterbund. Denn der Richterbund will seine Meinung nicht im eigenen Kreis geheim halten, sondern Werbung machen für seine Ansichten und bei Wahlen seine Kandidatinnen vorstellen.

Darüber hinaus gehen die Hefte an die Verbandsspitzen im Bund und in den anderen Ländern, an befreundete Verbände und an die Presse, sowie natürlich ins Justizministerium NW. Und RiStA wird gelesen, bis zum Komma, wie die Reaktionen zeigen, wenn wir z. B. gefragt werden: „dieser Aufsatz stammt doch von Ihnen, Frau/Herr

Kolleg(e)in?“ oder „woher haben Sie denn diese Information?“

Dafür, dass es so ist – und bleiben soll –, haben sich in den 25 Jahren etwa 40 Kollegen als Redakteure ehrenamtlich eingesetzt, wobei das Redaktionsteam etwa jeweils zehn Mann/Frau stark war. Ohne den Einsatz jedes Einzelnen lässt sich eine Zeitschrift im zweimonatigen Rhythmus nicht auf den Markt bringen und auf ihm halten.

Denn wir existieren nur dank dem Willen und Engagement, Probleme aufzuzeigen und sich für die Kollegenschaft einzusetzen. Dabei kann ein Verband (mit seiner Zeitschrift) nicht immer im positiven Sinne Erfolge vorweisen, dass er dies oder jenes erreicht hat. Er kann aber vielfach etwas verhindern, was sich nachteilig für uns alle auswirkt. Manchmal kann man dies auch nicht an die große Glocke hängen, weil sich solche (Gegen-)Maßnahmen nur durch Verhandlungsgeschick ohne Presseöffentlichkeit umsetzen lassen. Für uns Redakteure kommt es darauf an, die Aktivitäten des Verbandes so darzustellen, dass die Notwendigkeit dieses Handelns deutlich wird und dass der Verband für seine Mitglieder und die gesamte Kollegenschaft attraktiv ist und bleibt. Denn RiStA ist DER WERBETRÄGER für den Verband.

Dass dies so bleibt, ist unser Wunsch und unsere Hoffnung. Beide werden getragen von den Mitgliedern, die diese Hefte mit ihrem Mitgliedsbeitrag bezahlen, und von der gesamten Leserschaft, die sicherlich auch in der Zukunft auf das nächste Exemplar wartet und mit Lesserbriefen reagiert.

Wolfgang Fey



Redaktionsteilnehmer: Verbeet, Mückner, Kerkering, Dr. Gold-Pfuhl, Wohlgemuth, Dichter

25 Jahre und kein bisschen langweilig!

Nach 25 Jahren RiStA braucht eine Frage jedenfalls nicht mehr gestellt zu werden, nämlich die, ob eine Zeitschrift für einen Landesverband des DRB neben der Deutschen Richterzeitung überhaupt eine Daseinsberechtigung und eine Erfolgschance hat. Die Redaktion aber auch der Verband feiern mit 25 Jahre RiStA das Jubiläum einer überaus erfolgreichen Verbandszeitung.



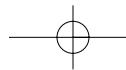
Wohl angebracht sind aber einige Gedanken dazu, was den Erfolg ausgemacht haben mag.

Die Daseinsberechtigung der Landesverbandszeitung ergibt sich aus der Struktur der

Justiz. Die Justiz ist Ländersache. Auch wenn die anzuwendenden Gesetze fast sämtlich Bundesgesetze sind, so werden doch in den Ländern alle Fragen der Organisation, sächlichen und personellen Ausstattung, Personalgewinnung und Personalentwicklung geregelt. Auch die tatsächlichen Fragen der zu entscheidenden Fälle sind regional unterschiedlich. Deshalb sind die konkreten Probleme des Arbeitsalltages für Richter und Staatsanwälte, aber auch für Rechtsanwälte und Rechtsuchende auf regionaler und Landesebene jeweils spezifischer Art.

Für die Aufarbeitung dieser Fragen war RiStA von Anfang an wesentlicher Teil der Verbandsarbeit und ist es mit den Jahren immer mehr geworden. Die Zeitung stellt Öffentlichkeit her für die Probleme der Justiz aus der Sicht des rechtsanwendenden Richters und Staatsanwalts ohne Rücksicht auf Beschränkungen der Justizverwaltung. Sie wirkt dabei sowohl verbandsintern als Informationsmedium und Diskussionsforum für Mitglieder als auch über den Verband hinaus in die Justiz-Öffentlichkeit hinein.

Die Daseinsberechtigung allein macht aber noch nicht den Erfolg aus. Dieser ist den engagierten Redakteuren unter der Führung des Chefredakteurs Wolfgang Fey zu verdanken, die dafür sorgen, dass RiStA alle Kriterien eines guten Journalismus in hervorragender Weise erfüllt: Die Artikel sind hochaktuell und vermitteln gut recherchiert und glaubwürdig Informationen über die Themen, die das Publikum in der Justiz interessieren. Die RiStA-Redakteure berichten aus eigener Erfahrung und der



Erfahrung ihrer Kollegen, mit denen sie täglich zusammen arbeiten. Auf sie trifft die Aussage von Rudolf Augstein, dass ein leidenschaftlicher Journalist kaum einen Artikel schreiben könnte, ohne im Unterbewusstsein die Wirklichkeit ändern zu wollen, in hervorragender und positiver Weise zu.

RiStA war immer mehr als ein Mitteilungsblatt des Verbandes. Die Redaktion arbeitet selbständig und unabhängig vom Landesvorstand. Gleichzeitig verfügt der Chefredakteur als geborenes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes über alle Informationen, die im Verband vorhanden sind.

Dieses Zusammentreffen von verlässlicher Information über die Arbeit des Verbandes bei gleichzeitiger Unabhängigkeit macht wahrscheinlich den Erfolg aus. RiStA ist kein Verlautbarungs-, sondern ein wirkliches Presseorgan.

Im Namen des Geschäftsführenden Vorstandes und aller Mitglieder des Landesverbandes sage ich der Redaktion ganz herzlichen Dank. Ich gratuliere zu der bisherigen erfolgreichen Arbeit und wünsche ebenso viel Erfolg in den nächsten 25 Jahren.

**Roswitha Müller-Piepenkötter,
Landesvorsitzende**

25 Jahre „Richter und Staatsanwalt in NRW“

25 Jahre RiStA ist zum einen Grund zur Gratulation und zum anderen Anlass zur Rückschau.



Gratulieren möchte ich vor allem Wolfgang Fey, der seit Jahren die Redaktion leitet und ohne den – so wage ich zu behaupten – es RiStA nicht mehr geben würde. Ich bin überzeugt davon, dass sich kaum eine Kollegin/ein Kollege vorstellen kann, mit wieviel

redaktioneller Arbeit die Herstellung einer Ausgabe verbunden ist. Wir alle sollten ihm für seine Leistung danken. Danken möchte ich auch den Kolleginnen und Kollegen, die sich immer wieder zur Mitarbeit bereit gefunden und dafür einen Teil ihrer Freizeit geopfert haben.

Vor 25 Jahren gab es in NRW keine regelmäßig erscheinenden Verbandsnachrichten,

stattdessen gab es hin und wieder „Informationsblätter“ – schon mit dem Titel „Richter und Staatsanwalt in Nordrhein-Westfalen“, um über das Verbandsgeschehen zu unterrichten. Dem damaligen Landesvorsitzenden, Walter Kühne, aber auch der Mehrheit des Geschäftsführenden Vorstands schien dies ausreichend. Dem damaligen Geschäftsführer, Dr. Franz-Josef Pelz, und mir als dem damaligen stellvertretenden Vorsitzenden hingegen war diese Sicht im Hinblick auf eine moderne Verbandsführung nicht einleuchtend. Wir entwickelten ein Konzept, um den Geschäftsführenden Vorstand umzustimmen. Ich erarbeitete daraufhin in Zusammenarbeit mit dem Verlag eine Nullnummer, die anschließend im Vorstand erörtert wurde. Auch hier war es Walter Kühne, der sich wiederum dagegen aussprach. Er befürchtete, dass der Verband auf längere Sicht die damit verbundene finanzielle Belastung nicht werde tragen können. Eine Mehrheit im Geschäftsführenden Vorstand sprach sich aber trotz dieser Bedenken für einen Versuch aus. Der Erfolg sollte ihnen Recht geben. Heute ist RiStA aus dem Verbandsleben nicht mehr wegzudenken. Sie ist das Sprachrohr des Landesverbands und unterrichtet nicht nur über die Verbandspolitik sondern darüber hinaus über vieles, was in der nordrhein-westfälischen Justiz geschieht.

Nachdem sich die Mitglieder an die regelmäßige Unterrichtung gewöhnt hatten, kam anlässlich einer Landesvertreterversammlung zum ersten Mal die Frage auf, warum man denn daneben noch die DRiZ beziehen müsse. Seitdem wird immer mal wieder dieses Thema diskutiert. Eigentlich verwunderlich, denn dieselben Argumente, die seinerzeit für die Entscheidung zu Gunsten von RiStA auf der Landesebene sprachen, gelten selbstverständlich auch für die DRiZ auf der Bundesebene.

Ohne Öffentlichkeitsarbeit kann Verbandsarbeit auf Dauer nicht gelingen.

Ein Verband braucht ein Organ, durch das er seine Mitglieder erreichen kann, um zum einen über die aktuelle Arbeit zu berichten und Verständnis für diese zu wecken und u. U. Diskussionen in Gang zu bringen über die Ziele der Verbandspolitik, und zum anderen, um auch im politischen Bereich seine Vorstellungen verbreiten zu können. Es gehört zu einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit, dass ein Verband über seine Arbeit berichtet und für seine Ziele wirbt. Würde er dies nicht aktiv betreiben, wäre seine Arbeit in kurzer Zeit wertlos. Sowohl in der Europäischen als auch in der Internationalen Richtervereinigung hat sich nach langen Diskussionen auch diese Ansicht durchgesetzt, so dass trotz bescheidender Mittel inzwischen beide eine Verbandszeitung herausgeben.

„Tue Gutes und rede darüber“ gilt nicht nur auf Landesebene. **Rainer Voss**

25 Jahre „Richter und Staatsanwalt in NRW“



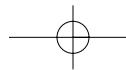
Der Lohn jahrelanger Mehrarbeit – so lautete der Titel des ersten und bereits kritischen Artikels im Erscheinungsjahr 1980. Den Lohn jahrelanger Arbeit können die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die durch ihre unermüdliche redaktionelle Tätigkeit diese Zeitschrift haben entstehen und sich entwickeln lassen, nun einfahren. Damals äußerten sie die Sorge, ob die Zeitschrift im Folgejahr angesichts der nicht unerheblichen Herstellungskosten überhaupt noch erscheinen werde. Nach 25 Jahren besteht nun Gewissheit: „Richter und Staatsanwalt in NRW“, die Zeitschrift des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes, hat eine breite Leserschaft gefunden. Die Zeitschrift begleitet die

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unseres Landes in ihrem beruflichen Alltag auch unabhängig von einer Mitgliedschaft im Deutschen Richterbund. Ich selbst lese jede neue RiStA-Ausgabe sofort nach Erscheinen mit großer Aufmerksamkeit. Denn dort erhalte ich oftmals eine „ungefilterte“ Rückmeldung darüber, wie das, was wir uns im Justizministerium denken und ausdenken, „vor Ort“ ankommt und bewertet wird. Die Sicht aus dieser Perspektive ist mir für meine Arbeit als Justizminister unverzichtbar.

Engagiert stellt sich RiStA in den Dienst der Justiz. Das Justizministerium versteht die häufig deutliche und klare Ansprache als Aufforderung, über kritische Punkte intensiv nachzudenken, den konstruktiven Dialog zu suchen und mit eigenen Mitteln, z. B. der Zeitschrift „justiz intern“, fortzusetzen.

1980 hat die Redaktion die Hoffnung geäußert, mit diesem „neuen Blatt im deutschen Blätterwald“ ein Forum zu schaffen, in dem Probleme der Justiz- und Standespolitik vernehmbar diskutiert werden können. Rückblickend lässt sich sagen, dass die Hoffnung nicht enttäuscht wurde. Das Vorhaben ist den Redakteurinnen und Redakteuren mehr als gegückt!

Wolfgang Gerhards, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen



Aus der Arbeit des Vorstands

Vorbereitung des Ministertreffens

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 19. Januar 2005 in Hamm zur Aufarbeitung des Jahres 2004 und zur Vorbereitung des jährlichen Treffens mit dem JM NW und den Mitarbeitern seines Hauses am 10. Februar 2005 in Düsseldorf.

Wegen der diversen Möglichkeiten, sich **wegen der Kürzungen bei der Besoldung zu beschweren**, wird auf die Musterwidersprüche in den Rundschreiben des Vorstandes an die Bezirksgruppen verwiesen (s. a. DRIZ 2005/7), die von dort jeweils an die Mitglieder verteilt wurden. Das Echo auf die Veranstaltung des Vorstandes im Landtag zum Thema „**Jugendrecht**“ war erfreulich groß, sowohl innerhalb wie außerhalb des Verbandes.

Wesentlicher Tagesordnungspunkt war die jetzt in Angriff genommene **landesweite Einführung von Judica**, die im Jahre 2006 abgeschlossen sein soll. Die entsprechenden Vorgaben und Vordrucke (Vorstücke) müssen dazu noch, z. B. auch durch Kurztagungen, erläutert werden – auch durch Aufsätze in RiStA.

Sorgen macht dabei auch im neuen Jahr die Personalentwicklung in den Behörden mit den Einsparungen durch die Anhebung der Wochenarbeitszeit. Durch die vorgenommene Personalkürzung entsteht nicht nur Mehrarbeit bei den Ri+StA durch Stel-

lenwegfall, sondern auch weiterhin in großem Maße eine Überbürdung von Zubringerleistungen und Ausführungsarbeiten auf die Dezerrenten mangels Kräften in den Geschäftsstellen. **Judica regelt im Wesentlichen die Ausführung der Arbeit in den Geschäftsstellen (mit entsprechenden Vorgaben durch den Richter/Staatsanwalt). Es kann nicht richtig sein, dass RiStA ihre Entscheidungen dann auch noch selbst druckfertig herstellen (sollen/müssen?)**, wenn man bedenkt, welche Kosten der Staat für die Entscheider aufbringt und was die Hilfskräfte kosten (würden). Leider ist immer noch zusätzlich zu bemängeln, dass das PC-System nicht durchgängig zuverlässig funktioniert. Von einer Entlastung durch die IT-Technik aufgrund der damit bedingten Fehler-Behebung mit einer Quote von 10–15 % im Geschäftsstellenbereich, die auch auf den Richter durchschlägt, z. B. durch Neutermierung wegen Fristablaufs, kann letztlich nicht gesprochen werden. Tagelanger Stillstand durch Serverreparaturen, Druckerprobleme und Bedienungsfehler waren 2004 an der Tagesordnung.

Es überrascht und verärgert dann schon, wenn an anderer Stelle Geld in großem Maße ohne große Zukunft für diverse Investitionen aufgewandt wird. So sind die Handwerker im LG/AG Düsseldorf fleißig

an der Arbeit mit Einbauten von Türschlössern für Sitzungssäle und Dienstzimmer, einem neuen Lift im Hochhaus und von Sicherheitstüren in den Gängen mit dazu gehörender Verlegung von Kabeln (also nicht etwa nur der Verkabelung für die IURIS- oder PC-Anschlüsse), sowie mit Ersatz von Sanitäreinrichtungen mit entsprechend sich anschließendem Maleraufwand. Jeder weiß allerdings, dass diese Maßnahmen allenfalls für drei Jahre wirken aufgrund des bereits beschlossenen Neubaus des Gerichts in einem anderen Stadtteil und dem damit verbundenen Verkauf (und Abriss) des jetzigen Gebäudes. Aber die Bewilligungsbeschlüsse für diese Arbeiten macht keiner rückgängig – so z. B. weil Sicherheitstüren zwingend vorgeschrieben seien.

Zu den **Reformgesetzen** auf Bundesebene wurde dem Protest des Sächsischen Richterbundes zugestimmt, dass für eine Änderung des Gerichtsaufbaus wegen der damit verbundenen Mehrbelastung der ersten Instanz kein Raum sei. Die geplante „**funktionale Zweigliedrigkeit**“ des Gerichtsaufbaus (also Entscheidung der unterlegenen Partei, ob sie das ihr offen stehende Wahlrecht so ausübt, das sie Berufung oder Revision einlegt), führt dazu, dass die erste Instanz erheblich mehr Aufklärung betreiben muss und die Urteile länger werden (müssen).

Letztlich wurden Vorbereitungen getroffen für die LVV in Münster am 16. 9. 2005 und für die diesmal in NRW durchzuführende BVV am 25. 11. 2005 in Oberhausen.

Personalbedarfsberechnung bei den Staatsanwaltschaften

Wie im letzten Heft erwähnt, hat JM Wolfgang Gerhards den von unserem stv. Landesvorsitzenden StA Johannes Schüler unterzeichneten Brief (abgedruckt in RiStA Heft 4/04 S. 5 f., der auch unter www.drb-nrw.de im Internet nachgelesen werden kann) am 3. 11. 2004 beantwortet. Der JM führt aus:

Ich bedanke mich sehr für Ihr Schreiben, in dem Sie einige wichtige Fragen zu der Personalbedarfsberechnung (*PB) der Staatsanwälte nach dem neuen Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y stellen. Dies gibt mir die Gelegenheit, Ihnen zunächst wegen der derzeit in ei-

nigen Gerichten und Behörden geführten Diskussion der PEBB§Y-Ergebnisse meine Leitlinien zur Umsetzung von PEBB§Y zu erläutern:

- Die gemeinsam mit dem Geschäftsbereich gebildete Arbeitsgruppe PEBB§Y überprüft die aktuellen Ergebnisse der PEBB§Y-PB auf ihre Validität und darauf, ob Besonderheiten aus NRW zutreffend abgebildet werden. Die Arbeitsgruppe wird eventuelle Schwachstellen benennen und Vorschläge für die Fortentwicklung der PB formulieren. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe wird voraussichtlich im Dezember 2004 vorliegen. Er wird Ihnen zur Verfügung gestellt und auch im Justiz-Intranet veröffentlicht werden.

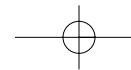
- Ich werde auf der Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe im Jahr 2005 entscheiden, ob, inwieweit und mit welchen Änderungen die PEBB§Y-Personalbedarfszahlen umgesetzt werden. Diese Entscheidung wird an einer sachangemessenen Personalausstattung der Gerichte und Behörden ausgerichtet sein.

- Die derzeitigen Ergebnisse der PEBB§Y-PB sind noch nicht auf ihre Validität überprüft. Daher sind sie m. E. als Grundlage für die behördeninterne Geschäftsverteilung nicht geeignet.

Ihre Fragen zur PEBB§Y-PB beantworte ich gerne wie folgt; die dabei zitierten Erlasse mit dem Aktenzeichen 5111 – I. 31 finden Sie ebenso wie die Pebexcel-Modelle auch im Justiz-Intranet unter dem Pfad „Organisation/Haushalt/PEBB§Y“.

1. Auszeichnung der eingehenden Verfahren

Auch bei der früheren Fachanwendung SOJUS-GAST war der Eintrag von Haupt- und Verfahrensklassen erforderlich. Zwischenzeitlich sind allerdings aufgrund gestiegener statistischer Ansprüche einige Nebenverfahrensklassen hinzugekommen. Es bleibt der internen Behördenorganisation überlassen, wer diese statistische Einordnung vornimmt. Die aktuelle Fachanwendung MESTA bietet jedenfalls gegenüber der Fachanwendung SOJUS-GAST den großen Vorteil, dass diese statistischen Daten automatisiert und nicht manuell ausgewertet werden. Ferner ist jedes eingehende Verfahren seit Anfang 2004 einem bestimmten Sachgebiet der StA-Statistik zuzuordnen. Hierdurch entsteht jedoch keine nennenswerte Mehrarbeit, da für die korrekte Zuordnung der Dezerenten zuständig ist (vgl. Erlass vom 16. 12. 2003), der ohnehin die



Akte bei Eingang durchsehen muss. Ich sehe daher keine Veranlassung, die betroffenen Basiszahlen anzupassen.

2. Bereitschaftsdienst der Sta

Die Auswirkungen des erweiterten Bereitschaftsdienstes für die Staatsanwaltschaften und Gerichte werden derzeit durch eine gesonderte Erhebung untersucht. Die Ergebnisse der Erhebung werden Anfang des Jahres 2005 erwartet. Auf dieser Basis werde ich überprüfen lassen, ob die Daten der PEBB§Y-I-Erhebung noch repräsentativ sind oder die Bewertung des PEBB§Y-Produktes MN 26 (Bereitschaftsdienst/Tätigkeit des Haftstaatsanwalts) angepasst werden muss.

3. Umfangsverfahren

Aufgrund der statistischen Methodik von PEBB§Y konnten auch langjährige Umfangsverfahren durch die 6-monatige Erhebung repräsentativ abgebildet und für sie eine zutreffende durchschnittliche Bearbeitungszeit (Basiszahl) ermittelt werden. Während des Erhebungszeitraumes wurden die Bearbeitungszeiten für Verfahren in allen Verfahrensstadien aufgeschrieben. Bei der Berechnung der Basiszahl (durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Verfahren) wurde der Summe aller aufgeschriebenen Bearbeitungszeiten nicht die Gesamtzahl der bearbeiteten Verfahren, sondern nur die rein rechnerischen Menge der vollständig bearbeiteten Verfahren gegenübergestellt. Dies geschah nach der Formel:

$$V = \frac{v_{\text{ein}} + v_{\text{abg}}}{2}$$

In dem neuen PB-System gibt es daher für die von Ihnen genannten Bereiche der Wirtschaftskriminalität, der Umweltschutz- und Jugendschutzdelikte besondere PEBB§Y-Produkte mit eigenen Basiszahlen. Ein selbstständiges Geschäft „organisierte Kriminalität“ wurde nicht gebildet, weil diese Verfahren in die Bezeichnung der Basiszahlen der entsprechenden PEBB§Y-Produkte eingeflossen sind. So waren beispielsweise 11% der Verfahren, die zur Bildung der Basiszahl des PEBB§Y-Produkts MN 9 (Staatsanwälte an Staatsanwaltschaften, Einschleusung von Ausländern) geführt haben, Verfahren der organisierten Kriminalität (Gutachten zu PEBB§Y I, S. 773).

4. Eigenverantwortliche Sitzungsvertretung der Rechtsreferendare

Die Zeiten für die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Sitzungsvertretung durch Rechtsreferendare sind nach einem Beschluss der Pensenkommission vom 15./16. 6. 2004 von dem Gesamtbedarf der Staats- und Amtsanwälte abzuziehen, um die Entlastung durch die Sitzungsvertretungen zu berücksichtigen. Da die Rechtsreferendare nur in Sitzungen vor dem Strafrichter vertreten dürfen und in NRW der Sitzungsdienst vor dem Strafrichter vornehmlich Aufgabe der Amtsanwälte ist, werden die Sitzungszeiten der Rechtsreferendare von dem Gesamtbedarf der Amtsanwälte abgezogen (s. Erlass vom 30. 6. 2004, und Pebexcel-Modell „Staatsanwaltschaft ab Version 30. 6. 2004).

5. Unterschiedliche Basiszahlen für Staatsanwälte und Richter in den Bereichen Wirtschaftsstraf- und Schwurgerichts- und Kapitalsachen

Die Unterschiede zwischen den Basiszahlen für Staatsanwälte und Richter auf der anderen Seite erklären sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit, die der Staatsanwalt in Kapitalsachen für die Mit-

wirkung im gerichtlichen Strafverfahren (alle Tätigkeiten nach Anklageerhebung) aufwendet, beträgt nach der Berechnung der Länderarbeitsgruppe zur Umsetzung der Ergebnisse von PEBB§Y I und II 900 min (Differenz zwischen der „Bruttobasiszahl“ für alle Tätigkeiten des Staatsanwalts in Kapitalsachen von 2.100 min und der Basiszahl von 1.200 min für die Tätigkeiten bis einschließlich Anklageerhebung (vgl.

Statistik aus NRW

Belastungssituation in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Richter

Jahr	Belastungsquote*	Arbeitsaufgaben (einschl. Zuschläge)**	Stellen***
1998	133,0	4.793,1	3.604,5 (99)
1999	132,7	4.757,4	3.584,5 (00)
2000	132,7	4.753,6	3.581,5 (01)
2001	131,8	4.739,1	3.595,5 (02)
2002	133,2	4.786,5	3.593,5 (03)
2003	129,9	4.661,02	3.588,5 (04)

* Ermittelt auf der Basis der Gegenüberstellung der Arbeitsaufgaben des Vorjahres (Spalte 3) mit den Stellen des jeweils laufenden Jahres (Spalte 4) - jeweilige Jahreszahl in Klammern -

** Zuschläge für Ausfallzeiten, Fortbildung pp.

*** ohne Stellen für freigestellte Personalvertretungsmitglieder und Stellen ohne Besoldungsaufwand, Planstellen für Professoren zu -

Belastungssituation bei den Staatsanwaltschaften

Staatsanwälte

Jahr	Belastungsquote*	Arbeitsaufgaben** (einschl. Zuschläge)	Stellen***
1998	155,8	1.570,0	1.008,0 (99)
1999	155,2	1.572,2	1.013,0 (00)
2000	150,4	1.560,1	1.037,0 (01)
2001	157,5	1.624,7	1.031,5 (02)
2002	154,7	1.594,0	1.030,5 (03)
2003	155,2	1.607,8	1.036,0 (04)

* Ermittelt auf der Basis der Gegenüberstellung der Arbeitsaufgaben des Vorjahres (Spalte 3) mit den Stellen des jeweils laufenden Jahres (Spalte 4) - jeweilige Jahreszahl in Klammern -

** Zuschläge für Ausfallzeiten, Fortbildung pp.

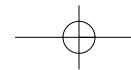
*** ohne Stellen für freigestellte Personalvertretungsmitglieder und Stellen ohne Besoldungsaufwand.

Arbeitsgerichtsbarkeit – Richter –

Jahr	Belastungsquote*	Arbeitsaufgaben	Stellen**
1998	129,1	277,7	215 (99)
1999	129,6	278,6	215 (00)
2000	128,2	275,6	215 (01)
2001	136,2	292,8	215 (02)
2002	145,7	313,2	215 (03)
2003	140,0	329,0	235 (04)

* Ermittelt auf der Basis der Gegenüberstellung der Arbeitsaufgaben des Vorjahres (Spalte 3) mit den Stellen des jeweils laufenden Jahres (Spalte 4) - jeweilige Jahreszahl in Klammern -

** ohne Stellen für freigestellte Personalvertretungsmitglieder und Stellen ohne Besoldungsaufwand.



Ergänzungsband zu PEBB§Y I und II, S. 212)). Wie die Erhebung von PEBB§Y I gezeigt hat, führten nur 36% der vom Staatsanwalt bearbeiteten Kapitalsachen zu einer Mitwirkung des StAs im gerichtlichen Strafverfahren und in nur 10% der vom Staatsanwalt bearbeiteten Kapitalsachen kam es zu einer mehrtägigen Verhandlung (Gutachten zu PEBB§Y I, S. 765). Daher beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit des Staatsanwalts für Kapitalsachen, in denen es

auch tatsächlich zu seiner Mitwirkung im gerichtlichen Strafverfahren kommt, immerhin 3.700 min (1.200 min für die Tätigkeit bis Anklageerhebung zuzüglich 2.500 min (900 min/36 x 100)). Demgegenüber wird die richterliche Tätigkeit in einer Schwurgerichtssache pro beteiligten Richter mit 4.466 min bewertet (13.400 min/3, da Schwurgerichtssachen immer von drei Berufsrichtern entschieden werden). Die verbleibende Differenz von nur 766 min ist

im Hinblick auf die Urteilsfindung und -abfassung, die nur die Richter trifft, plausibel.

Ein ähnlicher Vergleich der Basiszahlen ist für die Wirtschaftsstrafsachen nicht möglich, da die PEBB§Y-Produkte MN 2 (Staatsanwalt an Staatsanwaltschaften, Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von §74 c GVG, für die Landgericht oder Schöffengericht zuständig sind) und BN 13 (Richter am Landgericht, Umweltschutz-, Wirtschaftsstraf- und Steuerstrafverfahren) verschiedene Bereiche betreffen. Aus der Justizstatistik lässt sich ableiten, dass überhaupt nur ca. 3% der besonderen Wirtschaftsstrafsachen, die durch die Staatsanwaltschaften in NRW im Jahr 2003 erledigt wurden, mit einer Anklage vor dem Landgericht abschlossen werden (132 von 5.000 Verfahren = 2,64%). Damit wird deutlich, dass sich die Basiszahl des Produkts MN 2 nur zu einem geringen Bruchteil auf Verfahren vor einer Wirtschaftsstrafkammer bezieht.

6. Länderspezifika und Struktur der Bezirke

Ich bin mir der Tatsache sehr wohl bewusst, dass die bundeseinheitlichen PEBB§Y-Basiszahlen daraufhin überprüft werden müssen, ob sie in der Lange sind, die landesspezifischen Besonderheiten und Unterschiede in den Bezirken zutreffend abzubilden. Gerade deshalb lege ich die PEBB§Y-Personalbedarfzahlen der Stellenkontingentierung derzeit noch nicht zu Grunde. Stattdessen habe ich gemeinsam mit den Mittelbehörden die Arbeitsgruppe PEBB§Y gebildet, und ihr den Auftrag erteilt, die Ergebnisse der PB des laufenden Geschäftsjahres zu prüfen und zu bewerten. Auf der Grundlage des Schlussberichts der Arbeitsgruppe PEBB§Y werde ich dann entscheiden, inwieweit die Parameter von PEBB§Y wegen nordrhein-westfälischer oder bezirklicher Besonderheiten angepasst werden müssen.

7. Produktwechsel bei verändertem Deliktschwerpunkt

Gemäß Erlass vom 16. 12. 2003 sind die Ermittlungsverfahren einem anderen Sachgebiet der Justizstatistik zuzuordnen, wenn sich im Zeitpunkt der Abschlussverfügung der Deliktschwerpunkt auf ein anderes Sachgebiet verlagert hat, das zu einem anderen PEBB§Y-Produkt gehört. Dieser Produktwechsel ist sinnvoll. Für eine verlässliche PB ist es besser, an die objektivierte Verdachtslage im Zeitpunkt der Abschlussverfügung anzuknüpfen als die Bemessung des Personalbedarfs ausschließlich von den vielen Imponderabilien abhängig zu machen, die den Anfangsverdacht bei Eingang des Ermittlungsverfahrens kennzeichnen. Der Produktwechsel ist außerdem aus systematischen Gründen zwingend, weil er die Aufschreibepraxis während der PEBB§Y-I-Erhebung nachzeichnet. Die Staatsanwälte der Erhebungsgerichte haben gemäß einer Schulungsanweisung von Andersen (Gutachten zu PEBB§Y I, S. 396) das Produktkürzel auf den Verfahrenskarten geändert, wenn der Deliktschwerpunkt im Zeitpunkt der Abschlussverfügung einem anderen PEBB§Y-Produkt entsprach. Die Basiszahlen sind aus den Daten errechnet worden, die durch diese Aufschreibepraxis zustande kamen. So wurden beispielsweise die hohen Bearbeitungs-

Statistik aus NRW

Finanzgerichtsbarkeit – Richter –

Jahr	Belastungsquote*	Arbeitsaufgaben**	Stellen***
1998	137,5	262,7	191 (99)
1999	127,7	244,0	191 (00)
2000	120,0	230,3	191 (01)
2001	111,6	213,2	191 (02)
2002	107,2	204,8	191 (03)
2003	110,2	201,7	183 (04)

* Ermittelt auf der Basis der Gegenüberstellung der Arbeitsaufgaben des Vorjahres (Spalte 3) mit den Stellen des jeweils laufenden Jahres (Spalte 4) – jeweilige Jahreszahl in Klammern –

** auf der Basis der ermittelten durchschnittlichen Erledigungszahlen der Finanzgerichte aller Länder im Jahr 1993 (110)

*** ohne Stellen für freigestellte Personalvertretungsmitglieder und Stellen ohne Besoldungsaufwand.

Sozialgerichtsbarkeit – Richter –

Jahr	Belastungsquote*	Arbeitsaufgaben	Stellen**
1998	136,3	336,7	247 (99)
1999	126,6	312,7	247 (00)
2000	131,7	325,3	247 (01)
2001	135,9	333,3	247 (02)
2002	136,6	336,1	246 (03)
2003	140,0	345,9	247 (04)

* Ermittelt auf der Basis der Gegenüberstellung der Arbeitsaufgaben des Vorjahres (Spalte 3) mit den Stellen des jeweils laufenden Jahres (Spalte 4) – jeweilige Jahreszahl in Klammern –

** ohne Stellen für freigestellte Personalvertretungsmitglieder und Stellen ohne Besoldungsaufwand.

Verwaltungsgerichtsbarkeit – Richter –

Jahr	Belastungsquote*	Arbeitsaufgaben**	Stellen***
1998	118,3	591,5	500 (99)
1999	114,7	573,7	500 (00)
2000	100,5	517,7	515 (01)
2001	92,1	474,2	515 (02)
2002	102,0	525,5	515 (03)
2003	114,9	591,5	515 (04)

Anmerkungen: Der vorstehend ausgewiesene Personalbedarf berücksichtigt nicht die Bestände (am 31. 12. 2003: insgesamt 69.308) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

* Ermittelt auf der Basis der Gegenüberstellung der Arbeitsaufgaben des Vorjahres (Spalte 3) mit den Stellen des jeweils laufenden Jahres (Spalte 4) – jeweilige Jahreszahl in Klammern –

** der Personalbedarf wird seit 1998 nach den Empfehlungen der Pensenkommission berechnet und beinhaltet auch Zuschläge für Ausfallzeiten, Fortbildung pp.

*** ohne Stellen für freigestellte Personalvertretungsmitglieder und Stellen ohne Besoldungsaufwand.

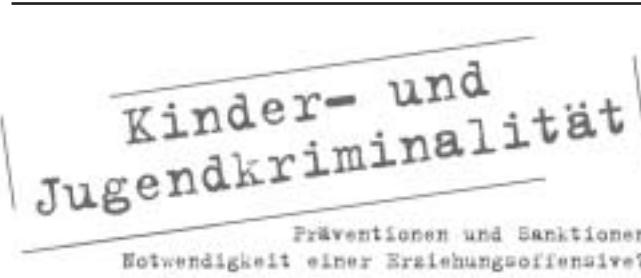
zeiten, die in einem Ermittlungsverfahren wegen versuchten Mordes anfielen, von dem PEBB§Y-Produkt MN 1 (Staatsanwalt an Staatsanwaltsschaften, Kapitalsachen) auf das PEBB§Y-Produkt MN 15 (Staatsanwaltsschaft an Staatsanwaltsschaften, sonstige allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene) umgebucht, wenn letztlich nur eine Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung erhoben wurde. Schließlich wäre es heute gar nicht mehr möglich, die aufgeschriebenen Bearbeitungszeiten entsprechend dem Anfangsverdacht bei Eingang des Ermittlungsverfahrens zu verteilen.

8. Bezeichnung des PEBB§Y-Produkts MN 20

Das PEBB§Y-Produkt MN 20 heißt zwar bundeseinheitlich „Tätigkeiten des Staats-/Amtsanwalts in Strafvollstreckungssachen“. Da NRW von der Übertragungsbefugnis des § 456 Abs. 2 StPO keinen Gebrauch gemacht hat, berechnet jedoch das Pebexcel-Modell „Staatsanwaltsschaft“ das Produkt MN 20 nur zugunsten des Personalbedarfs der Staatsanwälte (s. Tabellenblätter „Systemdaten“ und „Auswertung“).

9. Behandlung der UJs-Sachen

Während der Erhebung von PEBB§Y I wurde zwischen Leichensachen, Kapitalsachen und politischen Verfahren gegen Unbekannt (PEBB§Y-Produkt MN 17) auf der einen und sonstigen UJs-Sachen (PEBB§Y-Produkt MN 18) auf der anderen Seite unterschieden. Grund für diese Unterscheidung war die Annahme, dass die erstgenannten „besonderen“ UJs-Sachen durchschnittlich zu einer signifikant höheren Bearbeitungszeit führen. Diese These wurde zwar durch die Erhebungsdaten bestätigt. Die Basiszahl für das PEBB§Y-Produkt MN 17 beträgt 43 min, die für das PEBB§Y-Produkt MN 18 lediglich 4 min. Die aufgeschriebenen Bearbeitungszeiten der PEBB§Y-I-Erhebung zeigen aber sehr deutlich (s. Gutachten zu PEBB§Y I, S. 663), dass im Bereich der „sonstigen“ UJs-Verfahren entsprechend ihrem Eindruck mehr Personal gebunden wird als durch die „besonderen“ UJs-Sachen wegen Leichensachen, Kapitalsachen oder politischen Delikten. Die Bearbeitungszeit für „sonstige“ UJs-Sachen erreichte nämlich 2,4% der Gesamtbearbeitungszeit (= 703.170 min), die für „besondere“ UJs-Sachen nur 0,5% (=



Mittwoch, 09. März 2005

Franz-Hitze-Haus · Kardinal-von-Galen-Ring 10 · 48149 Münster

REFERENTEN

Jens Grätz, Richter am LG, Stellvertretender Vorsitzender des DRB/NRW
Uta Heseler, Erste Kriminalkommissarin, Polizeipräsidium Münster
Reinhard Zandtlik, Kriminalkommissar, Polizeipräsidium Münster
Marlies Hückel, Lehrerin, Sonderpädagogin, VBE BfM Münster
Elisabeth Kasprzyk-Göhrer, Staatsanwältin, Staatsanwaltsschaft Münster
Anna Pohl, Leiterin des Beratens für Kinder, Jugendliche und Familien, Stadt Münster

PROGRAMMABLAUF

10.00 Uhr: Stellvertreter
10.30 Uhr: Podium
- Vorstellung des Themenpapiers des DRB/NRW
zu einer Erziehungsoffensive in den Schulen
- Befragung der Presse
12.30 Uhr: Mittagspause
13.30 Uhr: Arbeitsgruppen
- Juristische Dispute zur Erziehungsoffensive, Jens Grätz
- Praktische Beispiele, Uta Heseler, Reinhard Zandtlik
- Praktische Hilfestellungen im Umgang mit Kinder- und Jugendkriminalität in Schulen, Elisabeth Kasprzyk-Göhrer
14.30 Uhr: Stellvertreter
15.00 Uhr: Presse

TAGUNGSPAUSCHALE

15,- € (Wochenticket) von www.vbe-nrw.de

VERANSTALTER

VBE, Beratungsland Münster · DRB, NRW Beratungsgruppe Münster

ANMELDUNG

christian.hauswolff@vbe-nrw.de; Tel. 0211/69 40 15 oder Fax 0211/770 90 15

ANMELDESSCHLUSS

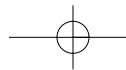
8. März 2005



Verband Bildung und Erziehung
Beratungsland Münster



Deutscher Richterbund
Bund der Richter und Staatsanwälte
Beratungsgruppe Münster



146.820 min). Verteilt auf die weitaus größere Menge der „sonstigen“ UJs-Verfahren (132.447 Verfahren im Erhebungszeitraum) errechnet sich allerdings aus der absolut gesehen größeren Bearbeitungszeit eine niedrigere **durchschnittliche** Bearbeitungszeit als für die „qualifizierten“ UJs-Verfahren (nur 3.550 Verfahren im Erhebungszeitraum).

10. Behandlung der Gnadsachen

Der Personalbedarf für die Richter und Staatsanwälte, die als Gnadenbeauftragte gemäß §§ 3 a), 4 Abs. 1 Nr. 1 GnO NW die Aufgabe der Gnadenstellen bei den Landgerichten wahrnehmen, wird in der landeseigenen PB über **tatsächlichen Einsatz** erfasst (s. Pebexcel-Modelle „Staatsanwaltschaft“ und „Landgericht“, jeweils Tabellenblatt „Systemdaten“). Wegen der stark unterschiedlichen Gnadenordnungen der Bundesländer konnte für dieses Geschäft keine Basiszahl ermittelt werden. Der Bearbeitungsaufwand der Vollstreckungsbehörden, die gemäß §§ 3 b), 4 Abs. 1 Nr. 2 GnO NW über die Bewilligung von Strafausstand zu entscheiden haben, wird über die Basiszahlen der entsprechenden Strafvollstreckungsgeschäfte (PEBB§Y-Produkte MN 20 und GN 1) abgebildet. Eine gesonderte Zählung der Gnaden gesuche oder -anregungen ist daher nicht erforderlich.

Durch die Gnadengesuche wegen erstinstanzlicher Verfahren vor dem OLG und die Einwendungen gegen abschlägige Gnadenentscheidungen der Staatsanwaltschaften werden bei den gemäß §§ 3 c), 4 Abs. 1 Nr. 3 § 21 GnO NW zuständigen Generalstaatsanwaltschaften keine nennenswerten Arbeitskraftanteile gebunden. Während der PEBB§Y-I-Erhebung wurde hierfür in allen Erhebungsländern nur eine Gesamtbearbeitungszeit von 625 min notiert (s. Gutachten zu PEBB§Y I, S. 560). Andersen und die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der PB haben daher das Geschäft als vernachlässigungswürdig eingestuft und fallen gelassen. Die aktuellen Mengenzahlen bestätigen diese Entscheidung als richtig. In NRW hat es im Jahr 2003 nur 14 solcher Verfahren gegeben.

Ich danke für Ihr vertieftes Interesse an der PB nach dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y. Für weitere Informationen und Auskünfte zu diesem Thema stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Der Menschenrechtstag des DRB

Zum Menschenrechtstag am 10. 12. 2004 hat der DRB NW zwei Veranstaltungen durchgeführt, am 9. 12. 2004 in Essen und am Tag darauf in Hamm, bei denen insbesondere Schulen aufgerufen waren, sich aktiv zu diesem Thema zu beteiligen.



Foto: Dietmar Schmidt

Besser kann eine Veranstaltung zum internationalen Menschenrechtstag eigentlich kaum anfangen als mit „**just fun**“. Hinter diesem Namen verbirgt sich eine sog. integrative Band, das heißt, etwa dreißig behinderte und nicht behinderte Jugendliche machen zusammen Musik. Und man konnte sehen und spüren, dass Diskriminierung im Alltag für diese jungen Menschen kein Thema ist. Ob behindert oder nicht, vom Rapper über die Tänzerinnen bis zu der Melodikaspielerin ergänzten sich die Musiker auf beeindruckende Weise und präsentierte eine mitreißende Show. So wurde mit viel Schwung am Vorabend des **10. Dezember 2004 im LG Essen** die erste Veranstaltung des DRB-Landesverbands zum Internationalen Menschenrechtstag eingeläutet.

Etwas leiser, aber nicht minder interessant ging es weiter: **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Knut Ipsen** sprach zum Thema „**Internationaler Menschenrechtsschutz – Fortschritt oder Verfall?**“. Die Frage im Vortragstitel wurde nicht ausdrücklich beantwortet. Es war Prof. Ipsen aber deutlich anzumerken, dass er einige aktuelle Entwicklungen mit Sorge beobachtet. Wer erwartet hatte, hier würde nur mit dem Finger auf andere Staaten gezeigt, befand sich in einem Irrtum. Denn Prof. Ipsen beließ es nicht dabei, Fälle wie Abu Ghraib und Guantanamo Bay anzusprechen, sondern ging auch auf ganz konkrete Entwicklungen in Deutschland ein. Maßstab ist dabei für Prof. Ipsen, dass Menschenrechte mehr bedeuten als bloße Normsetzung und Normvollzug. Menschenrechte müssten vielmehr als Verhaltensmuster täglich gelebt und als fester Bestandteil der objektiven Rechtsordnung verankert werden. Tatsächlich sei gegenwärtig aber eine ständige Relativierung der Menschenrechte zu beobachten. Die Schüler im Auditorium horchten auf, als das Problem am Beispiel von Daniel Küblböcks Kopf in einem Eimer voller Kakerlaken plastisch dargestellt wurde. Es dürfe sich nun niemand wundern, so Prof. Ipsen, wenn angesichts solcher alltäglichen und akzeptierten Verhaltensmuster beispielsweise auch junge Bun-

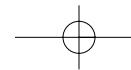
deswehrhoffiziere die Grenzen des Akzeptablen überschreiten.

Solche konkreten Beispiele – der „Fall Daschner“ durfte dabei ebenfalls nicht fehlen – bildeten aber das Beiwerk; Kern des Vortrags war ein Überblick über den weltweit erreichten status quo in Sachen Menschenrechtsschutz und die Einteilung der Vertragswerke in verschiedene Kategorien. Dabei ließ Prof. Ipsen keinen Zweifel daran, dass das „Sein“ und das „Sollen“ in kaum einem Rechtsgebiet so weit auseinander klaffen wie bei den menschenrechtlichen Konventionen. So sei die UN-Menschenrechts-Charta zwar von 191 Staaten unterzeichnet worden – lediglich der Vatikan, Taiwan und die Republik Sahara hätten dies bislang nicht getan – gleichwohl würden die Konventionen keineswegs überall beachtet.

Außerdem wurde deutlich, dass auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes ein äußerst langer Atem vonnöten ist. So ist beispielsweise der Pakt über die politischen und bürgerlichen Rechte nach zähen Verhandlungen 1966 unterzeichnet worden. In Kraft trat das Vertragswerk allerdings erst rund zehn Jahre später, denn so lange dauerte es, bis die erforderlichen Ratifikationen zusammen gekommen waren. Die bloße Geltung von menschenrechtlichen Regelungen reicht aber nicht immer aus. Oftmals verstreicht noch eine erhebliche Zeit, bis geschriebenes Recht auch tatsächlich umgesetzt wird. Prof. Ipsen verwies beispielhaft darauf, dass in den Anfängen der Bundesrepublik der innerfamiliäre „Stichentscheid“, also die Durchsetzung der Meinung des Ehemannes im Konfliktfall, noch galt, obwohl im Grundgesetz die Gleichberechtigung der Geschlechter bereits seit rund 10 Jahren formell festgeschrieben war.

In einem kurzen Streifzug durch die Kontinente machte Prof. Ipsen den Zuhörern bewusst, dass es durchaus regionale Unterschiede in den Menschenrechtskulturen gibt. Während in den westlichen Staaten der Schwerpunkt eher bei den klassischen Freiheitsrechten liegt, stellen andere Staaten die sog. 3. Generation der Grundrechte in den Vordergrund. Das sind nicht-einklagbare Rechte mit Programmsatzcharakter wie etwa das Recht auf Arbeit und gesunde Umweltbedingungen. In der afrikanischen Charta der Menschenrechte ist darüber hinaus eine starke Betonung des kollektiven Gedankens zu beobachten. Dort steht weniger das Individuum als die Familie im Zentrum und es sind dementsprechend nicht nur grundlegende Rechte, sondern auch Grundpflichten des Einzelnen verankert.

Zum Abschluss überreichte die Landesvorsitzende Roswitha Müller-Piepenkötter an die Gewinner des Schülerwettbewerbs zum Thema Menschenrechte die vom DRB ausgelobten Preise.



Widerstand und Menschenrechte

Für die Feierstunde am 10.12.2004 im gut gefüllten Foyer des OLG Hamm, die von der Musik des Orchesters des Gymnasiums



Hammonense umrahmt wurde, war es gelungen, als Vortragenden zum Thema der Menschenrechte **einen der letzten Zeitzeugen zum Attentat auf Adolf Hitler** am 20. Juni 1944 zu gewinnen. **Philipp Freiherr von Boeselager** stimmte in seiner fast 90-minütigen

Rede nachdenklich, fasizierte mit seinen Erinnerungen und rief zur Zivilcourage auf. Als junger Offizier der Kavallerie war er im Osten an der Front; wegen einer Verwundung wurde er einem der Generalfeldmarschälle zugeordnet, die sich von den inhaltlich ideologischen Konzepten der Nazis abgrenzten und sich als ehrenhafte Soldaten verstanden.

Vorweg sein (diskussionswürdiges) Fazit: **Alle hätten nach dem damals geltenden Notwehrrecht handeln müssen und dürfen**, um die Erniedrigung, Entrechtung und Tötung von Juden, Partisanen, politisch anders Denkenden und anderer zu verhindern. Dennoch vermag von Boeselager aus heutiger Sicht niemandem einen Vorwurf zu machen, weil er zu Beginn der Naziherrschaft die NSDAP gewählt habe oder sogar Mitglied geworden sei. Die Krise habe die Menschen für die Heilsversprechen der Nazis empfänglich gemacht; die Verminde rung der Armut zu Beginn der Naziherrschaft sei von großen Teilen der Bevölkerung als Wohltat empfunden worden. In der damals noch langsam, schwerfälligen Berichterstattung der Presse sei anfänglich kein großer Unterschied zwischen den Gewalttaten des braunen Pöbels und randalierender Arbeiter augenfällig geworden. Die Abkehr vom Rechtsstaat, die Unterdrückung des politischen Gegners mit Drohung, Lüge und Mord sei erst dann augenfällig geworden, als die Machtübernahme schon annähernd vollkommen war. Mit der personifizierten Widerrechtlichkeit zu argumentieren, war dann nicht mehr möglich.

Nur die ranghohen Militärs hatten die notwendigen Informationen über die mörderischen Verbrechen anlässlich der Kriege und, so von Boeselager, hinter dem Rücken

der Soldaten. Diese **Generäle waren im Krieg tapfer – politisch waren sie feige**.

Anhand von persönlichen Erlebnissen schilderte von Boeselager, wie seine Nähe zu den hohen Militärs ihm zunächst Informationen und dann den Weg in den Widerstand wies. Erschreckend dabei waren für die Zuhörer Begebenheiten, bei denen die persönliche Nähe des Führers zu den Militärs benutzt wurde, um Konflikte zu vermeiden; so pflegte Hitler beispielsweise, seine Gespräche mit von Boeselagers Vorgesetztem mit Erwähnungen familiärer Bauvorhaben oder persönlichen Versprechen zu beenden, um Dissonanzen auszubügeln.

Nach langem Zaudern entschlossen sich die Oberen der Heeresgruppe Ost sodann, Hitler zu töten, um größeres Unheil und weitere Grausamkeiten abzuwenden. Von Boeselager war es, der den Sprengstoff (es wurde für das Attentat viel weniger genutzt, als zur Verfügung stand – die Reste ruhen noch heute vergraben) zum Oberkommando Süd schmuggelte. Sein Bruder brachte als Alibi sein eigenes Rennpferd von Berlin nach Paris (von Boeselager: „Wahrscheinlich haben es die Franzosen aufgefressen!“), kam aber gleichfalls ums Leben. Von Boeselager erfuhr erst später durch die postume Ehrung seines Bruders, dass dieser nicht als Mitverschwörer aufgefallen war.

Wie bekannt misslang das Attentat, und der Ritt von Boeselagers mit Kavalleristen gen Berlin („Wir hofften, dass der auf Hitler geleistete Eid nach dessen Tod nicht mehr gelten würde.“) endete mit einem Rückzug an die Front. Der Rest ist Geschichte; die Widerstandsgruppe ist bekanntlich größtenteils hingerichtet worden, teils aber auch in den Freitod gegangen. **„Der Sinn des Menschen beginnt erst dort, wo er bereit ist, sein Leben zu lassen.“**

Von Boeselager appellierte abschließend an die versammelten Zuhörer, die Mittel der Demokratie wie Wahlen immer zu nutzen, um den Anfängen zu wehren und nicht durch mangelnde Beteiligung an der Meinungsbildung den Feinden der Menschenrechte Raum zu geben.

Die Vorsitzende des DRB NW Roswitha Müller-Piepenkötter überreichte anschließend an die von einer Jury ausgewählten Schülergruppen Preise für deren exzellente Projektarbeiten zum Thema der Menschenrechte. Sie erinnerte an die wichtige Rolle der Staatsanwalt- und Richterschaft bei der Wahrung der Menschenrechte. Sie lobte das Engagement der Schülergruppen bei Frageaktionen, historischer Recherche und der Darstellung der Ergebnisse.

Es gibt immer weniger Zeitzeugen; ihre Erlebnisse müssen aber weiter diskutiert werden.

Des Kaisers neue Kleider

Die Landesregierung beantwortet Anfrage zur Lage und Zukunft von Justiz und Justizvollzug

„Die Gerichte und Staatsanwaltschaften stehen heute in einem neuen Gewand dar. Sie bieten den Mitarbeiter-innen moderne, funktionale und attraktive Arbeitsplätze und bieten der Öffentlichkeit bürgerfreundliche Stätten des Rechts.“

Es handelt sich nicht um ein Zitat aus einer Hochglanzbroschüre einer Werbeagentur, diese könnte allerdings der Landesregierung Pate gestanden haben, als sie die Antwort auf die Große Anfrage Nr. 28 der CDU-Fraktion zur Lage und zur Zukunft von Justiz und Justizvollzug in NRW (LT-Drs. 13/5852) formulierte. Am 29. 11. 2004 hat die Landesregierung diese Antwort vorgelegt (LT-Drs. 13/6265) und hat damit bei so manchem Insider für Erstaunen gesorgt. Stehen die „Stätten des Rechts“ tatsächlich in einem neuen Gewand dar oder sind es nur – wie in dem Märchen von H. C. Andersen – die vorgegaukelten Kleider?

Eine Fleißarbeit war es allemal, die Antwort auf 138 Seiten zu formulieren, wovon sich 90 Seiten zur Justiz, der Rest zum Justizvollzug verhalten. In vielen Tabellen und Übersichten wird die Arbeit der Gerichte und StAen des Landes dargestellt; Eingänge und Erledigungen, Dauer der Verfahren, Personalbestände und Haushaltzzahlen für den Zeitraum von 1999 bis 2003 werden dokumentiert und aufgelistet.

Die **Eingangszahlen** sind in fast allen Bereichen der Justiz NW **ansteigend**, insbesondere gilt dies für die Jahre 2001 bis 2003. So stieg bei den Amtsgerichten des Landes die Zahl der Zivilsachen von 352.346 im Jahre 2001 auf 372.687 in 2003. Waren bei den Landgerichten im Jahre 2001 noch 87.640 Eingänge in Zivilsachen zu verzeichnen, weist die Statistik für 2003 bereits 94.787 Eingänge aus. Die Geschäftsentwicklung bei den StAen nennt für 2001 insgesamt 994.769 **Js-Verfahren**, für 2003 wird die Millionengrenze überschritten: **1.040.485**. Ansteigende Eingangszahlen auch bei den Verwaltungs-, den Sozialgerichten und insbesondere bei den Arbeitsgerichten. Die sogenannten Nebengebiete (Zwangsvollstreckung, FGG, Insolvenzverfahren) haben sowieso seit

Jahren Konjunktur. So haben sich z. B. die Eingangszahlen der Insolvenzverfahren von 13.251 im Jahre 2001 fast verdoppelt, nämlich auf 25.688 im Jahre 2003.

Zur **Stellensituation** nichts neues: nämlich **Abbau**.

Während der Stellenplan im Jahre 1999 insgesamt 23.382 Mitarbeiter angibt, weist die entsprechende Tabelle für 2004 insgesamt 21.848 Stellen aus.

Bereits im Vorwort bemerkt das federführende JMin NW, die Justiz müsse „ihren Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts leisten“. Im weiteren Text mutiert die Vollzugsmeldung zu einer Erfolgsnachricht: „**Allein in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften wurden seit 1998 über alle Laufbahnguppen hinweg 1.884 Stellen abgebaut.**“ Diese rekrutieren sich größtenteils aus dem Programm „Justiz 2003“ (1.006 Stellen) der Organisationsuntersuchung „Schreib- und Protokoldienst“ aufgrund des Kienbaum-Gutachtens (Gesamt 1.175, realisiert 561). Sehr aufschlussreich sodann eine Übersicht, die sich zu den **Auswirkungen der Anhebung der Wochenarbeitszeit** und des Wegfalles des AZV-Tages verhält: **1.364 kw-Vermerke** sind „etatisiert“, will heißen, über mehrere Jahre hinweg fallen diese 1.364 Stellen weg. Hierzu die ausdrückliche Feststellung der Landesregierung „**Der Stellenabbau wird sich auch auf den richter- und staatsanwalt-schaftlichen Dienst erstrecken, selbst wenn beide Laufbahnen keine verbindliche Wochenarbeitszeit kennen.**“

Nun wird niemand das definierte Ziel einer Konsolidierung des Landeshaushaltes schlecht reden wollen. Gleichwohl muss es erlaubt sein zu fragen, ob die von jedem Ressort der Landesverwaltung zu erbringenden Anteile gerecht definiert sind. Insofern ist darauf zu verweisen, dass der Anteil des Justizhaushaltes am Gesamthaushalt des Landes NW in 2004 nur 6,4 % betrug und damit in 5 Jahren nur um 0,6 Prozentpunkte gestiegen ist.

Überdies weisen jedenfalls die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die StAen einen relativ hohen Kosten-deckungsgrad aus. Er bewegte sich in den letzten Jahren bei rund 56 %. Das beeindruckt die Landesregierung offenkundig nicht: „**Gleichzeitig muss die Haushalt-konsolidierung, verbunden mit Stellenab-bau, fortgesetzt werden.**“ Ist das die Antwort zur Zukunft der Justiz in NRW?

Da überrascht es nicht, dass die Schwindesucht nicht als Krankheit, sondern als maßgeschneiderte Heilmethode definiert wird. Der Erfolg wird bereits attestiert. Denn auf die Frage zu getroffenen organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf Sach- und EDV-Ausstattung formuliert

das JMin NW für die Landesregierung: „**Die Gerichte und StAen stehen heute – nach Abschluss dieser Maßnahme – in einem neuen Gewand dar. Sie bieten den Mitarbeiter-innen moderne, funktionale und attraktive Arbeitsplätze und bieten der Öffentlichkeit bürgerfreundliche Stätten des Rechts.**“

Da dürfte dann doch noch Fortbildungsbedarf für ein Führungsseminar zur Lern-einheit „Selbstwahrnehmung – Fremdwahrnehmung“ bestehen. Immerhin formulierte DER SPIEGEL just an dem Tag der Ausgabe der LT-Drs. in seiner Ausgabe vom 29. 11. 2004 unter Hinweis auf Mackenroth (ZRP 2002/ 337 ff): „**Die Ausstattung in manchen Justizgebäuden folgt allein dem Schäbigkeitsprinzip.**“ Also: In der Breite haben die Bürger – auch diejenigen des Landes NW – die bürgerfreundlichen Stätten des Rechts im neuen Gewand noch nicht gefunden. Und wir, die wir an diesen Stätten des Rechts wirken, sehen uns immer wieder der Lehre des Gottes Saturn ausgesetzt: „Geiz ist geil!“

In dem Märchen „Des Kaisers neue Kleider“ wagen Höflinge und Volk es nicht, dem Kaiser zu widersprechen und schlicht darauf hinzuweisen, die neuen Kleider seien keine, bis ein kleines Mädchen ruft: „Der hat ja gar nichts an!“ Hoffen wir, dass die Parlamentarier, die die Antwort der Landesregierung lesen und erörtern, den Blick für die Realität nicht verlieren. Andernfalls könnte die alte Dame Justitia in NRW demnächst nackt an den „Stätten des Rechts“ weilen und sich schließlich verschämt aus diesem Land zurückziehen.

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin); Stephanie Kerker (StAin);
Anetta Milk (OStAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);
Manfred Wucherpfennig (VRinLG).

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

VVA Kommunikation GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hannen
Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigenfotar Nr. 17
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854
Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Lars Mückner, Hamm

Aus dem Hauptrichterrat

Die sogenannte Bull-Kommission zur Reform des öffentlichen Dienstes in NRW hat sich nicht nur mit Fragen des Beamtenstatus, der Besoldung und der Beförderung befasst, sondern auch eine Reihe von Ideen zur angeblichen Modernisierung der Organisationsstrukturen in der öffentlichen Verwaltung in die Welt gesetzt. Die Landesregierung meint, diese seien mit leichten Modifizierungen auch in der Justiz anwendbar. Eine der Ideen ist die Einführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen, die hier Jahresgespräche heißen sollen. Diese Gespräche sollen von einer Führungskraft jeweils mit den Untergebenen der nächsten Ebene geführt werden, die Zahl der so „geführten“ Mitarbeiter soll 15 nicht übersteigen. Durch die Jahresgespräche soll die Führungsverantwortung verstärkt wahrgenommen und die Steuerungskompetenz verbessert werden. Der Hauptrichterrat hat dazu wie folgt Stellung genommen:

Positionspapier des Hauptrichterrates der ordentlichen Gerichtsbarkeit in NRW zum NSM – hier: Jahresgesprächen – vom 16. 11. 2004

I.

Der Hauptrichterrat (HRR) lehnt Jahresgespräche mit in der Rechtsprechung tätigen Richtern als „Mitarbeitern“ ab.

1. Jahresgespräche sind Führungsinstrumente (vgl. Das Jahresgespräch in der Justiz Schrift des JMin Baden-Württemberg). Sie sollen dazu dienen, die Führungsverantwortung verstärkt wahrzunehmen und die Steuerungskompetenz zu verbessern (vgl. Leitfaden des JMin NW für das jährliche Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch [Leitfaden]). Dass sie als Instrument „kooperativer“ Führung bezeichnet werden, ändert nichts daran, dass es darum geht, die Arbeit, Aufgabenerfüllung und Leistung des Mitarbeiters zu steuern.

Das Gespräch soll der/die unmittelbare Vorgesetzte mit dem/der Mitarbeiter/-in führen (Leitfaden).

Solche Führungsgespräche mit Richterinnen verbieten sich im Bereich der Rechtsprechung.

Richter-*inn*-en sind nicht „Mitarbeiterinnen“, die in diesem Sinne zu führen und zu steuern sind. Gemäß Art. 97 Abs. 1 GG sind Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie nehmen die Aufgaben der Rechtsprechung in eigener Verantwortung wahr. Bei der richterlichen Tätigkeit ist jede Einflussnahme sowohl in der Ent-

scheidung als auch in mit einem Verfahren zusammenhängenden Detailfragen (z. B. Beweisaufnahme, Terminierung) ausnahmslos untersagt (vgl. Herzog in Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 97, Rdn. 24, 33).

Es verbieten sich damit alle Themen, die die eigentliche Rechtsfindung und alle ihr nur mittelbar dienenden – sie vorbereitenden und ihr nachfolgenden – Sach- und Verfahrensentscheidungen betreffen. In diesem Kernbereich richterlicher Tätigkeit hat sich der Dienstvorgesetzte jeder direkten oder indirekten oder auch nur mental-psychischen Einflussnahme zu enthalten (vgl. BGH Dienstgericht des Bundes, Urt. v. 20. 6. 2001, – RiZ (R) 2/00 –, NJW-RR 2002/ 574, 575)

Damit sind weite Teile der Themen, die Gegenstand von Jahresgesprächen sein sollen, entweder der Erörterung ganz entzogen oder nur in Ausschnitten ansprech- und verhandelbar. Eine Festlegung der Themen, die dem Kernbereich der eigentlichen Rechtsfindung so weit entrückt sind, dass sie als nur zur äußeren Ordnung gehörig anzusehen und damit einer Einflussnahme zugänglich sind (vgl. BGHZ 42/163, 172), ist äußerst schwierig, wie zahlreiche Entscheidungen des BGH, Dienstgericht des Bundes, und Aufsätze belegen (vgl. Thomas, Richterrecht, Erster Abschnitt, B. II.).

In einem Führungsgespräch ist diese Trennung nicht durchzuhalten, wenn das Gespräch überhaupt noch eine Substanz haben soll. Deshalb verbietet sich das Instrument insgesamt.

2. Freiwilligkeit kann diese Problematik nicht aufheben, weil auch die Richterschaft nicht befugt ist, auf Teile der richterlichen Unabhängigkeit zu verzichten.

3. Da solche Führungsgespräche grundsätzlich abzulehnen sind, ist nur am Rande auch die Problematik anzusprechen, wer sie mit Richter-*inn*-en führen soll. Nach den unternehmenspsychologischen Konzepten soll jeder Vorgesetzte idealerweise mit nicht mehr als 8–10, maximal mit 15 Mitarbeitern Jahresgespräche führen. Da alleiniger Dienstvorgesetzter von Richtern der/die Präsident-in ist, stellt sich die Frage der Durchführbarkeit schon aufgrund der Zahl.

Weder Amtsgerichtsdirektoren noch weitere aufsichtführende Richter oder Kammer-/Senatsvorsitzende haben Vorgesetztenfunktion und können schon deshalb Führungsgespräche nicht durchführen.

Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verbietet es auch, Führungsfunktionen teilweise auf die genannten Richter zu übertragen. Insbesondere im Verhältnis zu Kammer-/Senatsvorsitzenden, mit denen die beisitzenden Richter fast täglich anhängige Sachen beraten sollen, entstehen durch solche Gespräche Konfliktfelder für unabhängige Rechtsprechung.

Im Bereich der Rechtsprechung muss es deshalb dabei bleiben, dass Beurteilungsgespräche, Anlassgespräche und Personalentwicklungsgespräche vom Dienstvorgesetzten, also dem Präsidenten des Gerichts oder des übergeordneten Landgerichts geführt werden. Für andere Gesprächsthemen der Organisation und der Zusammenarbeit müssen im Bereich der Rechtsprechung andere Wege gefunden werden. Für Jahresgespräche im Sinne von Führungsgesprächen ist hier kein Raum.

II.

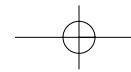
Der HRR NW sieht durchaus Bedarf für Gespräche im Sinne einer Qualitätsförderung, einer Förderung der Zusammenarbeit und einer Optimierung der Organisation und der Geschäftsabläufe.

1. Dabei ist festzustellen, dass die Rahmenbedingungen in der Justiz sich grundlegend von denen in der Verwaltung unterscheiden und deshalb für die Förderung der Kommunikation in vorgenanntem Sinne andere Formen als dort zu finden sind.

In der Justiz gibt es nicht einen einheitlichen Hierarchieaufbau, der die gesamte Organisation und alle Fragen zu Arbeitsorganisation, Qualität und Zusammenarbeit in einem Hierarchiestrang abbilden könnte. Die Verwaltungen der Gerichte haben einen eigenen Aufbau neben dem Aufbau der Serviceeinheiten in der Rechtsprechung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, daneben stehen die Richter und Rechtspfleger, die aber ihrerseits wieder mit den Serviceeinheiten dieses Bereichs zusammenarbeiten.

Aus diesen Rahmenbedingungen ergeben sich andere Anforderungen für Gesprächsgegenstände und Gesprächspartner als in der Verwaltung mit der grundsätzlichen Hierarchie: Behördenleiter/-in – Abteilungsleiter/-in – Gruppenleiter/-in – Referatsleiter/-in – Referenten, Sachbearbeiter/-in, Mitarbeiter/-in des Referats.

2. Um Grundlagen für die Schaffung von Kommunikationsstrukturen zu schaffen, ist zunächst festzustellen, in welchen Bereichen Zusammenarbeit besteht, wo Vorgesetzten-/Mitarbeiterverhältnisse bestehen



und zu welchen Themen sich jeweils Gesprächsbedarf ergibt. Dabei soll hier nur der Bereich der Rechtspflege, nicht die Gerichts-/Justizverwaltung angesprochen werden.

Gegenstände von Gesprächen im Bereich der Rechtspflege müssten etwa sein:

- die Organisation der Arbeit in der Serviceeinheit, die Information und Abstimmung zwischen der Serviceeinheit und den Richtern der Abteilungen und Spruchkörper etwa bei der Umsetzung von Verfügungen und Diktaten, der Umgang mit Anfragen von Verfahrensbeteiligten (Selbstständigkeit der Servicekraft, Erreichbarkeit des/der Richter/in), die Aktenverwaltung (auch mit Kostenbeamten), die Organisation von Terminen und des Einsatzes von Informationstechnik;
- die Abstimmung zwischen Richtern über die Organisation im Spruchkörper (Anwesenheit, Erreichbarkeit), in der Abteilung und mit Vertretern für den Vertretungsfall;
- das allgemeine Arbeitsumfeld (Betriebsklima), der Informationsfluss im Gericht, die Organisation von Vertretungen in den Serviceeinheiten, die Arbeitsverteilung;
- die Motivation der Mitarbeiter, Fortbildung und Personalentwicklung.

Bereits diese sicher noch lückenhafte Aufzählung von Themen zeigt, dass die Gesprächspartner nicht zu allen Fragen dieselben sind. Es gibt Themen, die zwischen den Richtern eines Spruchkörpers, aber auch mehrere Spruchkörper untereinander oder zwischen den in einem Sachgebiet tätigen Richtern (z.B. Familienrichter, Strafrichter), Rechtsfleger und den Servicekräften, solche die nur zwischen Richtern oder Rechtsfleger, nur innerhalb von Serviceteams bzw. von Mitarbeitern der Serviceeinheiten oder Serviceteams mit der Geschäfts- oder Gruppenleitung zu erörtern

sind. Oftmals wird es Überschneidungen geben.

3. Der HRR ist aufgrund dieser Überlegungen zu der Auffassung gelangt, dass für die Justiz das für die Verwaltung entwickelte Instrument der Jahresgespräche allenfalls Anregung sein, aber nicht unmittelbar übertragen werden kann.

Vielmehr müssen eigene Strukturen geschaffen werden, die die Kommunikation in allen Bereichen und zwischen allen Beteiligten sicherstellen. Der HRR hält es für erforderlich, dass jedenfalls zwischen den direkt zusammen arbeitenden Richtern, Rechtsfleger und Mitarbeitern der Serviceeinheiten monatlich Besprechungen stattfinden.

Die Schaffung solcher Strukturen ist Aufgabe der Leitungen der Gerichte. Ihre Organisation hängt von der Organisationsstruktur des jeweiligen Gerichts ab. Diese haben räumlich und organisatorisch die Voraussetzungen für solche Gespräche zu schaffen und diese anzuregen. Im Bereich der Richterschaft bietet es sich an, die Or-

ganisation in Zusammenarbeit mit den Richterräten zu schaffen. Diese können auch die Vermittlung von Gesprächen zwischen Richtern, Rechtsfleger und Servicekräften einer Abteilung übernehmen. Wo das nicht möglich oder gewünscht ist, sind hier Aufgaben von Präsidien, weiteren aufsichtsführenden Richtern und Kammervorsitzenden zu sehen. Das ist den einzelnen Gerichten zu überlassen.

Wir gratulieren zum Geburtstag: März/April 2005

Zum 60. Geburtstag

- 4. 3. Christa Wolf-Baumeister
- 6. 3. Walter Jansen
- 20. 3. Christa Mosiek
Franz-Konrad Rempe
- 3. 4. Dr. Ralf Siebert
- 12. 4. Dr. Jürgen Brand
- 13. 4. Erdmuthe Hoffmann
- 18. 4. Irmela Specht
- 20. 4. Maria Schwellenbach
- 21. 4. Hansjürgen Gora
- 22. 4. Heidi Kroeger
- 25. 4. Gertraud Tordy

Zum 65. Geburtstag

- 7. 3. Dr. Helmut Domeier
- 8. 3. Bernd Detering
- 12. 3. Dr. Winfried Schuschke
- 14. 3. Dr. Burkhard Koch
- 19. 3. Egon Weilke
- 22. 3. Alwin Bremer
- 25. 3. Dr. Helmut Weingärtner
- 3. 4. Wilhelm Gilbergs
- 5. 4. Helga Henning
- 11. 4. Klaus Kehren
- 18. 4. Karl-August Warmuth

Zum 70. Geburtstag

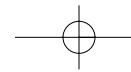
- 2. 4. Dr. Heino Welling
- 3. 4. Wolfgang Hoffs
- 9. 4. Dr. Heinz-Josef Paul
- 16. 4. Helmut Velroyen
- 19. 4. Heinz Georg Pütz
- 22. 4. Dr. Rolf Coepicus
- 23. 4. Klaus Lammerding

Zum 75. Geburtstag

- 11. 4. Walter Stoy
- 20. 4. Dr. Rudolf Eschweiler
- 27. 4. Friedrich Neumann
- 28. 4. Dr. Alfons Witting

und ganz besonders

- 3. 3. Ernst Bruntsch (96 J.)
- 4. 3. Dr. Hans-Klaus Hoecker (87 J.)
- 5. 3. Dr. Willi Lange (82 J.)
- 9. 3. Wolfgang Sperber (84 J.)
- 10. 3. Karl-Heinz Gröninger (80 J.)
Erich Kuehnholz (79 J.)
- 16. 3. Wolfgang Dette (77 J.)
- 20. 3. Josef Brueggemann (82 J.)
Hubert Musall (86 J.)
- 24. 3. Dr. Helmut Heimsoeth (78 J.)
- 26. 3. Alfred Richter (78 J.)
- 28. 3. Hans Joachim Migge (85 J.)
1. 4. Paul Damhorst (78 J.)
2. 4. Dr. Gottfried Berg (77 J.)
- 3. 4. Dr. Karl Ernst Dicke Scheid (79 J.)
- 8. 4. Adolf Koenen (76 J.)
Heinrich Rascher-Friesenhausen (79 J.)
- 9. 4. Rolf Friedmann (85 J.)
- 15. 4. Julius Hansen (93 J.)
- 17. 4. Dr. Karl-Heinz Clemens (81 J.)
- 18. 4. Dr. Christoph Degenhard (78 J.)
- 19. 4. Gerhard Schulte (80 J.)
- 27. 4. Annelie Wilimzig-Reiberg (76 J.)
- 28. 4. Reinhold Wördenweber (76 J.)
- 29. 4. Karlheinz Joswig (77 J.)
Dr. Hans Kremer (85 J.)
Dr. Wolfgang Neuerburg (79 J.)



Das Justizmodell in OstWestfalenLippe

– oder die Draisine unter Volldampf

Ein im letzten Jahr in der Süddeutschen Zeitung veröffentlichter Reisebericht über unseren östlichen Landesteil ärgert noch bis heute jeden echten Ostwestfalen oder Lipper. Die Menschen, die hier leben, so hieß es dort, glichen den im lippischen Norden als Touristenattraktion betriebenen Draisinen; also jenen von Menschenhand betriebenen Eisenbahnfahrzeugen, die man noch aus dem ein oder anderen Westernfilm kennt: Etwas schwerfällig, langsam, aber durchaus solide. Wer dies geglaubt hat, muss mit Erstaunen feststellen, dass die Draisine absolut zukunftsfähig geworden ist. Denn sie hat nun einen Hilfsmotor erhalten, der die Fahrgäste in einem nicht für möglich gehaltenen Geschwindigkeitsrausch versetzen dürfte – die Modellregion OstWestfalenLippe. Die Justiz ist hieran beteiligt, allerdings hatte für sie alles wenig verheißungsvoll begonnen.

Die Modellregion startete im Jahr 2002 mit einer Initiative der OstWestfalenLippe Marketing GmbH. Durch den Abbau von Vorschriften und eine dienstleistungsorientierte Verwaltung sollte den Unternehmen „mehr Luft zum Atmen“ gegeben und hierdurch Wachstum und Beschäftigung gestärkt werden. Hierzu wurde im März 2003 ein Katalog von 35 bundes- und landesrechtlichen Vorschriften vorgelegt, die zu überarbeiten oder abzuschaffen seien. Diese Initiative ist mittlerweile durch das Bürokratieabbaugetz OWL vom 11. März 2004 aufgegriffen worden. Das für die Justiz unterbreitete Patentrezept war allerdings nicht geeignet, Optimismus zu begründen, hieß es doch, dass die Dauer von gerichtlichen Verfahren zu lang sei und deshalb ein Benchmarking durchzuführen sei. Hierdurch sollte bei den Gerichtspräsidenten „Handlungszwang“ hervorgerufen werden. Obwohl – oder vielleicht sogar gerade weil – dieser Vorschlag Unkenntnis der Justizstrukturen offenbarte, war es dringend notwendig, aus der Mitte der Justiz selbst aktiv zu werden.

Das Justizmodell OstWestfalenLippe hat deshalb die ursprüngliche Initiative aufgegriffen und – unter Berücksichtigung der justizspezifischen Besonderheiten – erweitert. Im Rahmen des Justizmodells befassen sich die LG-Bezirke Bielefeld und Detmold mit der modellhaften Gerichtssteuerung, wobei in Bielefeld Projekte für eine erweiterte Führungsverantwortung/Führungskompetenz und in Detmold für eine effiziente Technik- und Ressourcenverantwortung umgesetzt werden. Demgegenüber befass sich der LG-Bezirk Paderborn mit der modellhaften Verfahrenssteuerung. Gerade hier wird der Vorteil des Justizmodells deutlich. Es geht nicht – wie so häufig – um Reformen von oben, die gegen den Willen der Betroffenen umgesetzt werden sollen, vielmehr ist der Weg für Vorschläge aus der Justizpraxis offen. Kernstück des Paderborner Projektes ist die Mediation, die von einer Initia-

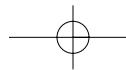
tive der örtlichen Kollegen getragen wird (vgl. RiStA 3/2004). Hatte sich das Justizministerium unter Verweis auf die in NRW umgesetzte Streitschlichtung nach § 15 a EGZPO in Bezug auf die Mediation zunächst zurückhaltend geäußert, ist es über das Modellprojekt doch gelungen, die Mediation zu installieren. Bis Ende 2004 werden die Kolleg-*inn*-en durch die Universität Bielefeld geschult, zum Januar 2005 beginnt das Projekt. Auf den Erfolg darf man gespannt sein. Die Erfahrungen des LG Göttingen, bei dem die Mediation schon geraume Zeit erprobt wird, sind überaus positiv – und wer, wenn nicht der traditionell auf Interessenausgleich bedachte Richter, ist für die Mediation besser geeignet? Die Ergebnisse werden sich einer wissenschaftlichen Begleitforschung zu stellen haben. In Paderborn wird es in Zukunft noch um die Bildung richterlicher Qualitätszirkel und um die Frage der Einbindung der Richter in Führungsaufgaben gehen. Dies sind sicherlich Themen, die das richterliche Selbstverständnis ganz wesentlich betreffen, so dass es zu begrüßen ist, dass der Bezirksrichterrat beim OLG Hamm im Lenkungsausschuss, in dem die wesentlichen Entscheidungen getroffen werden, vertreten ist. Die bisherigen Erfahrungen machen schon jetzt deutlich, dass die sensiblen Themen mit der notwendigen Vorsicht angesfasst werden.

In Bielefeld steht demgegenüber das Jahresgespräch – also das periodische Mitarbeitergespräch – im Mittelpunkt des Projekts. Dieses Instrument sorgt unter den Richtern in NRW immer wieder für Irritationen. Durch den Erlass vom 27. August 2004 wird das Jahresgespräch nur in sämtlichen Verwaltungsabteilungen – nicht also in der Rechtspflege – Pflicht; gleichzeitig soll allerdings vor Ort das Jahresgespräch auch mit Richtern durchaus möglich sein. Diesen Weg wählt das Modellprojekt ausdrücklich nicht. Vielmehr sollen die Gespräche zunächst auf die Verwaltung be-

schränkt bleiben und die Erfahrungen abgewartet werden. Dies entspricht auch der Linie des gesamten OLG-Bezirks. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass sich das Jahresgespräch als Führungsinstrument in seiner jetzigen Konzeption nicht zur Übertragung auf die Rechtspflege eignet.

Im Detmolder Bezirk wird schließlich die Technik vorangetrieben. Dabei geht es um Spracherkennungssysteme, die Erweiterung des elektronischen Postverkehrs und die Bildung von Schreibpools im Eildienst. Der letzte Punkt ist im Hinblick auf die im Eildienst aufgetretenen Schwierigkeiten von besonderem Interesse. Hier sollen zur Entlastung des B + K-Dienstes Möglichkeiten gefunden werden, die im Eildienst getroffenen Entscheidungen des Richters möglichst schnell über Schreibpools – ggfs. in Heimarbeit – umzusetzen. Wegen der Schwierigkeiten im Bereich der elektronischen Signatur wird sich die Erweiterung des elektronischen Postverkehrs zunächst auf die nicht-bestimmenden Schriftsätze beschränken. Hier soll eine Vereinfachung dadurch erreicht werden, indem die Vorteile des E-Mail-Verkehrs genutzt werden. Mehrfache Ausdrucksvorgänge und Portokosten können so vermieden, das Verfahren beschleunigt werden.

Insgesamt gesehen hat das Pilotprojekt deshalb vielversprechend begonnen. Es scheint, dass die Lippische Draisine mit Bielefelder Pudding geschmiert und höheren Paderborner Weinen versehen eben doch ungewohnte Möglichkeiten hat.



Betreu-Tex und Richterassistenz im Betreuungsdezernat

Nur nichts doppelt machen

Das Betreuungsrecht ist entsprechend seiner weniger streitentscheidenden als vielmehr fürsorglich regelnden Natur geprägt von einer Vielzahl im Wesentlichen gleichartiger Entscheidungssituationen (Einleitung der Betreuung, Bestellung des Betreuers, Überprüfung der Betreuung, Wechsel des Betreuers usw.).

Ein maßgeblicher Schwerpunkt der richterlichen Arbeit liegt in der Durchführung von Anhörungen und Erörterungen. Des-

halb ist der Einsatz von Standardschreibwerk im Betreuungsdezernat besonders effektiv. Eine große Hilfe bei der Fertigung von Entscheidungen durch den Richter und Rechtsanwalt und bei der Erledigung des Schreibwerks im nachgeordneten Bereich ist die Anwendung BetreuTex.

Der entscheidende Grund für die Effizienz der Anwendung liegt darin, dass mit der Fertigung einer Entscheidung das insgesamt damit zusammenhängende Schreib-

werk automatisch erstellt wird. Mit dem Beschluss über die Bestellung eines Betreuers z. B. werden sämtliche Ausfertigungen und Nachrichten an die Beteiligten, die Bestellungsurkunde, das Verpflichtungsprotokoll und der Aktenauszug mit erstellt. Es besteht die Möglichkeit, ganz konventionell mit Formularen zu arbeiten, die inhaltlich den vorgegebenen Texten entsprechen. Richter und Rechtsanwalt können aber auch im so genannten Verfasserbetrieb arbeiten. Dann werden die Entscheidungen und gleichzeitig das weitere Schreibwerk durch den Entscheider erstellt. Die Anwendung stellt Standardtexte zur Verfügung, die durch vorgefertigte Textbausteine, aber auch individuelle Textbausteine ergänzt

Das Surrogat*

Ein Rechtsanwalt sieht den Mandanten, einen seit längerem bekannten. Für diesen führte mit Finesse er schon mancherlei Prozesse, entwarf Verträge gut durchdacht, wie man's bei den Mandanten macht und das zu guten Honoraren, die dann auch angemessen waren.

Der Mann kam stets hereinstolziert, gab sich geschäftlich sehr versiert, in Wort und Taten dominierend, immer Tag und Nacht agierend, in Wutausbrüchen vehement mit einem Riesentemperament, laut, forsch und etwas aggressiv, doch auch sensibel und naiv.

Der sonst vor Selbstbewusstsein strotzt, sieht heute aus wie ausgekotzt. Ganz ausgezehrt, verhärmkt und bleich, der harte Mann, jetzt schlapp und weich, die Augen rot, der Mund, er zittert, Hemd und Hose sind zerknittert. Der Bart seit Tag nicht rasiert und das Toupet ist nicht frisiert.

*von RA Wolfgang Kaiser, Düsseldorf

Der Anwalt ist ganz fassungslos und fragt sofort: „Was ist denn los?“ Im Stillen kreisen die Gedanken, die sich um Katastrophen ranken. Verliert er seine Existenz und steht kurz vor der Insolvenz?

Doch der Mandant, die Stimme rauh, ruft aus: „Herr Anwalt, meine Frau ...“

Wenn ein Mandant sich so verwandelt, es sich um einen Erbfall handelt. Der Anwalt will gleich reagieren, steht auf, um ihm zu kondolieren.

„Herr Anwalt, Mittwoch... welch ein Schreck, meine Frau war plötzlich weg. Gesucht bei Freunden und Bekannten, in Krankenhäusern, bei Verwandten, bei Feuerwehr und Polizei, doch keine Nachricht war dabei. Am siebten Tag, da rief sie an. Sie ist bei einem and'ren Mann.“

Der Anwalt denkt sich: Auch nicht schlecht. Kein Erb-, sondern Familienrecht.

„Die sagte mir sofort eiskalt, sie will von mir jetzt Unterhalt. Soll zahlen doch mein Kontrahent von mir bekommt sie keinen Cent. Denn das ist mehr als nur gerecht, wenn jetzt der neue Lover bleicht.“

Hier muss der Anwalt nun belehren wird sich der Mann auch noch so wehren, und sei es für ihn noch so schlecht, auf Unterhalt hat sie ein Recht. Was hat beruflich sie gemacht? Wie hat die Tage sie verbracht? Der Rechtsanwalt fragt ihn ganz fix. Der Mann denkt nach und sagt dann: „Nix!“

Die war nur ihres Lebens froh, war stets im Sonnenstudio, hat mit den Freundinnen diniert und Feste groß organisiert, war beim Friseur und in Boutiquen, natürlich nur den wirklich schicken, war oft im Kino und Theater aus Langeweile beim Psychiater. Sie spielte Tennis und auch Golf, besitzt ein Pferd mit Namen Rolf.

Und jetzt zuletzt besuchte sie nur noch die Schönheitschirurgie. Die Brüste, die nach unten driften, die ließ sie sich als erstes liften. Gestrafft die Lider und den Po die Oberschenkel sowieso. Selbst das Gesicht samt Doppelkinn bekam der Arzt ganz prima hin. Das war bestimmt kein Dilettant, jetzt ist sie mit ihm durchgebrannt. Will der mit ihrer Schönheit prahlen, dann soll er auch für sie bezahlen.“

Der Anwalt stoppt den Redefluss, sagt, dass er dennoch zahlen muss, denn was sie tat für ihren Mann, tut sie jetzt dem Chirurgen an. Der BGH nennt's akkurat seit neuestem nur Surrogat.

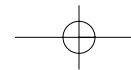
Der Mann guckt nur verständnislos und fragt zurück: „Was heißt das bloß?“ Der Anwalt sagt: „Das heißt Ersatz!“ Der Mann springt hoch von seinem Platz: Wenn meine Frau mich so verletzt, und mich durch diesen Arzt ersetzt, wenn der in die ist so verknallt, dann zahlt er auch den Unterhalt.“

Der Anwalt redet mit dem Mann, damit er sich beruhigen kann. Doch der ist jetzt so aufgebracht, als hätte der Anwalt sich erdacht, dass in dem Fall – welch ein Verdruss den Unterhalt er zahlen muss.

Er will dem Mann ganz ruhig erklären, dass man sich wird dagegen wehren, weil seine Frau sich dort nur schont und unentgeltlich dort auch wohnt. Dies sei für ihn ganz positiv die Frau verdient dadurch – fiktiv.

Das hat der Mann nun falsch verstanden, ihm jetzt beinah die Sinne schwanden. „Je mehr die mit dem Mann verkehrt, wird deren Einkommen vermehrt? Herr Rechtsanwalt, ich glaube nicht, dass so entschieden ein Gericht. Ich nehm' 'nen and'ren Advokaten, der mich besser kann beraten.“

Bevor der noch erklären kann ist er schon weg, der Ehemann. Jetzt ist der Anwalt deprimiert. Er wurde einfach surrogiert.



werden können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, jeden Standardtext in der einzelnen Entscheidung zu verändern oder zu ergänzen. In der Akte befinden sich dann das Original der Entscheidung und die Verfügung. Die Anwendung sendet Schreibaufträge an die Servicegeschäftsstelle, sodass dort die Ausfertigung und die automatisch erstellten Begleitschreiben an die Beteiligten insgesamt nur noch ausgedruckt zu werden brauchen. BetreuTex ist im Wesentlichen selbst erklärend und auch für Nicht-PC-Freaks gut zu handhaben. Der Schreibaufwand ist, weil alle Daten vorgegeben und die Entscheidungen schon generiert sind, recht gering und auch für ungeübte Schreiber gut zu bewältigen.

Die enorme Arbeitserleichterung im Servicebereich macht es andererseits möglich, in Einführung der Richterassistenz begleitende Tätigkeiten den Mitarbeitern der Ser-

vicegeschäftsstelle zur eigenen Erledigung zu übertragen, wie die Fertigung von Überprüfungsanfragen, Berichtsanforderungen, Benachrichtigung der Beteiligten wie Sachverständige und Betreuungsstelle von Adressenänderungen, Erledigung von telefonischen Anfragen usw. Immer nach dem Motto: „Nur nichts doppelt machen, möglichst gleichartige Arbeitsweise in Standardsituationen und so wenig Aktenumlauf wie möglich!“

Diese neue Arbeitsorganisation kann nur in Zusammenarbeit aller Beteiligten der Abteilung gemeinsam erarbeitet werden, da nur so die nötige Akzeptanz zu erreichen ist. Sehr zu empfehlen ist ein hausinterner, möglichst moderierter Workshop, in dem nach dem Verfahrensablauf die einzelnen Arbeitsschritte und die Verteilung der Zuständigkeiten besprochen werden. Die Festlegungen und Vereinbarungen sollten

sinnvollerweise in einem Protokoll festgehalten werden, das als ein „Ornigramm“ der Abteilung zur Verfügung steht und insbesondere neuen Mitarbeitern in der Abteilung eine gute Orientierungshilfe sein kann.

Wir haben bei dem AG Rheinberg mit dieser Neuorganisation sehr gute Erfahrungen gemacht. Sollten noch weitere Informationen, die den Rahmen dieses Artikels sprengen würden, erwünscht sein, so stehe ich auch für telefonische Anfragen unter (02843) 173-0 gerne zur Verfügung.

DinAG Christiane Breidenstein

Anmerkung der Redaktion:

Betreu-Tex wurde von dem Kollegen RAG Jürgen Curdt (AG Detmold) entwickelt. Das Programm wird inzwischen seit mehreren Jahren bei vielen Gerichten des Landes NW eingesetzt.

BVV des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit

An der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA) am 4./5. Oktober 2004 in Mainz nahmen neben den erfreulich zahlreich vertretenden Landesverbänden auch der PrLAG des Rheinland-Pfalz Prof. Dr. Klaus Schmidt und der JM des Landes Rheinland-Pfalz Herbert Merittin zeitweise an der Sitzung teil.

Was die **Belastungssituation** anbelangt, musste festgestellt werden, dass in nahezu allen Bundesländern erneut Rekordergebnisse erzielt worden sind. Dies gilt insbesondere für das Land NW, wobei jedoch zu berichten war, dass NRW 20 neue Richterstellen in der Arbeitsgerichtsbarkeit eingerichtet hat, wenngleich diese auch mit kw-Vermerk versehen sind.

Ein besonderes Problem bei der Feststellung der Belastung der Richterschaft liegt darin, dass die Politik mit dem Argument, der bislang allgemein gültige Pensen-schlüssel von 500 bis 550 Sachen in erster Instanz und 100 bis 120 Sachen in zweiter Instanz nicht auf wissenschaftliche Erhebungen begründe, den Richter-inn-en weit höhere Pensen zumuten. Dennoch lässt es sich nicht vertreten, dass z. T. fast 900 Sachen pro Richter und Jahr in erster Instanz zu erledigen sein sollen. Insoweit ist zu begrüßen, dass auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit nunmehr **PEBB\$Y**-Fach durchgeführt wird. Der Erfolg dieser Untersuchung wird jedoch wesentlich davon abhängen, dass die Kolleg-inn-en an den Gerichten, die für die Ermittlung der Belastungszahlen von Pebb\$y-Fach ausgesucht worden sind, intensiv bei dieser Tätigkeit mitarbeiten. Es kann zwar nicht übersehen werden, dass dies wiederum eine ganz erhebliche Zusatzarbeit ist, die zu leisten jedoch beson-

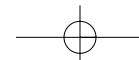
ders wichtig ist, da die Arbeiten, die nicht aufgeschrieben worden sind, „statistisch“ auch nicht gemacht worden sind.

Einen besonders breiten Raum nahm die Diskussion über die von einigen Bundesländern angestrebte **Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten** ein. Es war einhellige Meinung, dass kein plausibles, insbesondere auch kein finanzielles Argument für eine derartige Zusammenlegung spricht. Es bestand Einmütigkeit, dass der Vorstand insbesondere auf diesem Gebiet mit seiner Aktivität nicht nachlassen dürfe und weiterhin für eine Eigenständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit kämpfen müsse.

Die BVV hat nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass Hartz IV eine Vielzahl von Mängeln hat, die bei Arbeitnehmern und Unternehmen noch zu unliebsamen Überraschungen führen werden. Man wird sich in der Tat zu fragen haben, warum ein Arbeitnehmer sich auf einen Abfindungsvergleich einlassen soll, wenn er zunächst die Abfindung aufbrauchen muss, bevor er Arbeitslosengeld II beziehen kann? Die BVV hat deshalb beschlossen, Bundesregierung und Bundestag aufzufordern, umgehend dafür zu sorgen, dass als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlte Abfindungen nicht als Vermögenswert angerechnet werden, der den Bezug von Arbeitslosengeld II mindert.

Des Weiteren hat sich die Vertreterversammlung dafür ausgesprochen, § 9 KSchG (Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch gerichtliche Entscheidung gegen Zahlung einer Abfindung) so umzugestalten, dass die Voraussetzungen, unter denen eine solche Auflösung möglich ist (Unzumutbarkeit, gedeihliche Zusammenarbeit) vereinfacht werden.

Es wurde beschlossen, dass die nächste Bundesvertreterversammlung am 29./30. 9. 2005 in Nürnberg stattfinden soll.



Vereinigte Verlagsanstalten GmbH
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
G 3378

